

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Harztor

(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), mehrfach geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 763) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237), hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor in seiner Sitzung am 30.09.2019 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Harztor (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Harztor vom 05.11.2019 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf den nächsten durch 50 Cent teilbaren Betrag abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten und fällig bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung
 - d) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Sondernutzungsgebührensatzungen der Gemeinde Harztor vom 03.05.2013, der Gemeinde Herrmannsacker vom 03.05.2017 und der Gemeinde Neustadt vom 03.12.2001 außer Kraft.

Harztor, den 05.11.2019

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 05.11.2019

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister

Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter Gemeingebrauch fallend

bis zu 30 m ² in Anspruch genommene Fläche	10,- € p/W
über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,- € p/W
über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,- € p/W
für jede weiteren angefangenen 100 m ²	55,- € p/W

Lagerung von Material und Erdaushub

bis zu 30 m ² in Anspruch genommene Fläche	10,- € p/W
über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,- € p/W
über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,- € p/W
für jede weiteren angefangenen 100 m ²	55,- € p/W

Aufgrabungen aller Art

(ausgenommen Versorgungsleitungen und Aufgrabungen i. S. v. § 10 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung)
pro lfd. Meter Baugrube

3,- € p/W

Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen:

Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons

soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden
p/m² überragende Fläche

5,- € bis 25,- € p/M

Werbeanlagen und Warenautomaten

einschließlich Personenwaagen mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,

p/m² genutzte Fläche:

auf Dauer

75,- € p/J

vorübergehend

7,- € p/W

Gebührengruppe 3

Verkaufsstände, Werbung, Veranstaltungen und Sammelbehälter:

Ausstellungswagen (pro Wagen)

55,- € bis 105,- € p/W

Verkaufswagen und -stände p/m² genutzte Fläche

5,- € p/W

Aufstellung von Tischen und Stühlen

zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gast- oder Schankwirtschaft)

p/m² genutzte Fläche

in den Monaten Mai – September

2,- € p/M

in der übrigen Jahreszeit

1,- € p/M

Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m² genutzter Fläche

2,50 € p/W

Sonstige gewerbliche Veranstaltungen

ohne motorsportliche Veranstaltungen

25,- € p/W

Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO (pro Veranstaltung) <i>oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden</i>	200,- € p/T
Aufstellen von Plakatträgern (pro Stück) <i>Plakate mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche, gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden</i>	1,- € p/W
Informationsstände (pro Stand) <i>für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die überwiegend im Interesse der Gemeinde liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden</i>	3,- € p/T
Fahnenmasten und Transparente (pro Stück)	15,- € p/W
Schaukästen <i>soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen</i>	130,- € p/J
freistehende Schaustelleinrichtungen <i>(Vitrinen u.dgl.)</i>	10,- € p/W
Altkleidercontainer sowie sonstige Sammeleinrichtungen und -behälter	100,- € bis 200,- € p/J

Harztor, den 05.11.2019

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Textes der Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung mit dem Willen des Gemeinderates Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 05.11.2019

Gemeinde Harztor

Klante
Bürgermeister